



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 6/26

7000 Chur, Ringstrasse 10

Tel. 081 257 23 14

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Safiental** beschloss an seiner Sitzung vom 8. April 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche den Zonenplan 1:1000 Safien Platz, Teilrevision Metzgerei umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) samt Beilagen liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 24. Januar 2024 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. April 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 19. November 2025. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 ersuchte der Gemeindevorstand Safiental das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).

Zonenplan 1:1000 Safien Platz, Teilrevision Metzgerei

Im Zusammenhang mit dem Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) Safiental soll die Infrastruktur der Metzgerei Safiental den heutigen und künftigen Anforderungen angepasst werden. Der vorgesehene Anbau tangiert teilweise die Zone übriges Gemeindegebiet (Nichtbauzone), da sowohl topographische wie auch betriebliche Gründe eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes einzig Richtung Norden zulassen. Es ist deshalb notwendig, auf der Parzelle Nr. 828 eine Fläche von 132 m² und auf der Parzelle Nr. 827 eine Fläche von 18 m² in die Gewerbezone einzuzonen. Insgesamt wird somit eine Fläche von 150 m² in die Gewerbezone eingezont. Die Einzonung ist gemäss Schätzwerten des Amts für Immobilienbewertung vom 19. Juni

2024 nicht mehrwertabgabepflichtig. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets findet nicht statt. Die Planung erweist sich als richtplankonform.

Hinweis zum Folgeverfahren

Gemäss Luftbild sind durch den Erweiterungsbau diverse Gehölze betroffen. Anhand des vorhandenen Bildmaterials ist unklar, ob die bestehende Bestockung als Hecke oder Feldgehölz einzustufen ist. Es ist daher mit dem Gemeindeförster oder einer anderen Fachperson abzuklären, ob es sich bei der Bestockung, oder Teilen davon, um eine Hecke/Feldgehölz gemäss Art. 9 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100) handelt. Falls dies zutrifft, ist zusammen mit dem Baugesuch ein Heckenentfernungs-gesuch mit dem Baugesuch einzureichen und zu publizieren. Die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen richtet sich nach dem Merkblatt Hecken und Feldgehölze des Amts für Natur und Umwelt und bedarf je nach Grösse der Entfernung einer Bewilligung nach Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR 496.000), welche gestützt auf das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen erteilt wird. Bei der Heckenentfernung handelt es sich um eine koordinationspflichtige Bewilligung; sie muss öffentlich aufgelegt werden. Die für ein allfälliges Heckenentfernungs-gesuch einschlägigen Unterlagen sind abrufbar unter: www.anu.gr.ch >Themen > Biodiversität > Lebensräume > Hecken, Feldgehölze > Dokumente (insbesondere: NF001d, NF002d sowie NM004d).

Der Zonenplan 1:1000 Safien Platz, Teilrevision Metzgerei vom 8. April 2025 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan 1:1000 Safien Platz, Teilrevision Metzgerei vom 8. April 2025 wird genehmigt.

2. Der Gemeindevorstand Safiental wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Beschwerden an das Obergericht eingereicht werden bzw. wenn allfällige Beschwerden abgewiesen worden sind.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Safiental, 7107 Safien Platz
 - Plan-Idee Tanja Bischofberger, Via Caplania, 7031 Laax
 - Cavigelli Ingenieure AG, Via Sorts 27, 7130 Ilanz
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung

Chur, 11. Februar 2026

mitgeteilt: **12. Feb. 2026**

A-POST PLUS

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Marcus Caduff, Regierungsrat